

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Pauline D [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED], Rue du F [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren wird der Klägerin verweigert, weil ihre Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Veder das Verfahren des Berufungsgerichts noch die Anwendung der §§ 7, 201, 203 Abs. 2, 211 Abs. 1 BEG auf den von ihm festgestellten Sachverhalt werfen eine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Entgegen der Ansicht der Klägerin gehört auch die unzutreffende Bescheinigung über eine Wohnung in Paris

- 3 -

in der zweiten Hälfte des Jahres 1953 mit den anderen als unrichtig festgestellten Behauptungen zu den Angaben über den Grund ihres Anspruchs im Sinne des § 7 Abs. 1 BGB. Sie kann nicht losgelöst und unabhängig von ihrer sonstigen Sachverhaltschilderung bewertet werden. Im Übrigen besteht die Beschwerdebegründung im wesentlichen aus nach § 219 Abs. 2 BGB unerheblichen Angriffen gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Mal Dr. Thoma

